

MUSTER 70: Urteil: Strafzumessung – Textbeispiel

Anwendung allgemeinen Strafrechts bei Heranwachsendem, Einzelstrafzumessung, Gesamtstrafenbildung

E. Strafzumessung

I. Anwendung von allgemeinem Strafrecht

Der Angeklagte Mohamed Hassan war zu den Tatzeitpunkten 20 Jahre 4 Monate, 20 Jahre 8 Monate und 20 Jahre 9 Monate alt und somit Heranwachsender gem. § 1 Abs. 2 JGG. Nach Überzeugung der Kammer war jedoch auf ihn kein Jugendstrafrecht anzuwenden. Denn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten ergibt nicht, dass er zu den Tatzeitpunkten noch einem Jugendlichen gleichstand, § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG. Der Angeklagte ist in einem glücklichen und wohl-situierten Elternhaus zusammen mit einer älteren Schwester aufgewachsen. Er hat problemlos seine Schulausbildung abgeschlossen und anschließend eine Lehre zum Bäcker gemacht, die er ebenfalls erfolgreich abschloss. Sodann hat er in diesem Beruf auch gearbeitet. Dass der Angeklagte noch zu Hause bei seinen Eltern gewohnt hat, kann nicht zur Annahme von Reifeverzögerungen führen, weil dies für junge unverheiratete Männer in diesem Alter nicht ungewöhnlich ist. Auch, dass er von seinen Eltern ausersehen wurde, die Flucht nach Europa anzutreten, um hier Geld zu verdienen, mit dem er auch seine Familie in der Heimat unterstützen sollte, lässt keine Reifeverzögerungen erkennen. Im Gegenteil ist festzustellen, dass seine Eltern es dem Angeklagten durchaus zugetraut haben, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Dies ist dem Angeklagten längere Zeit auch gelungen. Bis zu seinem immer stärkeren Abgleiten in die Drogenabhängigkeit ist er hier in Deutschland längere Zeit einer Arbeit nachgegangen und konnte auch regelmäßig Geld an seine Familie in der Heimat überweisen. Der Angeklagte hatte in seiner Heimat keinerlei Drogenprobleme, auch wenn er vereinzelt einen Cannabis-Joint rauchte. Die Drogenprobleme haben vielmehr erst in Deutschland und im Alter von 19 Jahren begonnen. Dies hat nach Überzeugung der Kammer aber nicht seine Ursache in Reifeverzögerungen des Angeklagten, die ihn einem Jugendlichen noch gleichstellen würden, sondern in der Schwierigkeit, sich den neuen Lebensverhältnissen in Deutschland und der hier herrschenden Kultur und Sprache anzupassen. Sicherlich hat dabei auch eine Rolle gespielt, dass der Kontakt zu seiner Familie eingeschränkt war und er stattdessen in Kontakt mit Landsleuten kam, die mit Drogen Umgang hatten. Diese Lebenssituation und die daraus folgenden Anpassungsschwierigkeiten mit Beginn eines problematischen Drogenkonsums haben aber auch viele Erwachsene in vergleichbarer Lage. Ein Ausdruck jugendlicher Reifeverzögerungen, die auf eine defizitäre Sozialisierung und Erziehung beruhen, ist darin nicht zu sehen. Zudem war der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten vom Eintritt ins Erwachsenenalter nicht mehr sehr weit entfernt. Dass die Jugendgerichtshilfe die Anwendung von Jugendstrafrecht empfohlen hat, ändert an der Überzeugung der Kammer nichts. Denn die Jugendgerichtshilfe hat ihre Einschätzung ausschließlich damit begründet, dass der Angeklagte sich ohne seine Familie auf die Flucht nach Deutschland gemacht habe. Dies kann aber – wie ausgeführt – nicht überzeugen.

Die Taten sind nach Art, Umständen und Beweggründen auch nicht als jugendtypische Verfehlungen iSd § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG zu sehen. Vielmehr handelt es sich um kriminelle Verhaltensweisen, die gerade bei Drogenkonsumenten in allen Altersschichten anzutreffen sind.

II. Überfall auf Omar Mahad im Juni ... (B. I.)

1. Strafrahmenwahl

Bei der Bemessung der Strafe für den Überfall auf Omar Mahad (B. I.) hat die Kammer den Strafrahmen des § 250 Abs. 2 StGB zugrunde gelegt, der von 5 Jahren bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe reicht.

Einen minder schweren Fall hat die Kammer nicht angenommen. Zwar konnte zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden, dass er zum Tatzeitpunkt nicht vorbestraft war und zumindest eingeräumt hat, 450 EUR Bargeld des Geschädigten zu Unrecht einbehalten zu haben. Auch war zugunsten des Angeklagten zu sehen, dass er sich noch im Heranwachsenalter befand. Ferner konnte strafmildernd herangezogen werden, dass der Angeklagte das Rasiermesser nur als Drohmittel eingesetzt und den Geschädigten nicht tatsächlich damit verletzt hat. Schließlich wirkte auch strafmildernd, dass sich der Angeklagte seit fast 8 Monaten in Untersuchungshaft befindet, die ihn mangels Besuchskontakten besonders belastete.

Demgegenüber musste sich zulasten des Angeklagten auswirken, dass er Tateinheitlich eine vorsätzliche Körperverletzung begangen hat und der Zeuge Mahad auch noch aktuell unter den Folgen der Tat leidet.

Im Ergebnis erachtete die Kammer die mildernden Umstände nicht als so erheblich, dass deswegen der Ausnahmestrafrahmen des § 250 Abs. 3 StGB heranzuziehen wäre. Auch die Höhe des Beutewerts gab hierzu keine Veranlassung, wenn es sich auch nicht um einen besonders hohen Betrag handelte.

2. Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens

Innerhalb des so gefundenen Strafrahmens hat die Kammer alle oben genannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände nochmals herangezogen und gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis erachtete die Kammer eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren 9 Monaten für tat- und schuldangemessen.

III. Diebstahl am ... (B. II.)

Bei der Bemessung der Strafe für den am ... verübten Diebstahl (B. II.) hat die Kammer den Strafrahmen des § 242 Abs. 1 StGB zugrunde gelegt, der Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Dabei konnte zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden, dass er die Tat eingeräumt hat und zum Tatzeitpunkt nicht vorbestraft war. Ferner wirkte auch strafmildernd, dass sich der Angeklagte seit fast 8 Monaten in Untersuchungshaft befindet, die ihn mangels Besuchskontakten besonders belastete. In Ansehung des vergleichsweise eher geringen Beutewerts erachtete die Kammer eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

Entsprechend den derzeitigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten hat die Kammer die Höhe des einzelnen Tagessatzes auf 1 EUR festgesetzt.

IV. Überfall auf Robert Bader am ... (B. III.)

1. Strafrahmenwahl

Bei der Bemessung für den Überfall auf Robert Bader am ... (B. III.) hat die Kammer unter Annahme eines minder schweren Falles den Ausnahmestrafrahmen des § 250 Abs. 3 StGB zugrunde gelegt, der von 1 bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe reicht.

Bei der Bewertung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erachtete die Kammer die strafmildernden als so erheblich, dass die Anwendung des Normalstrafrahmens des § 250 Abs. 2 StGB nicht mehr gerechtfertigt erschien. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, mussten allerdings ausnahmslos alle zugunsten des Angeklagten sprechenden Umstände herangezogen werden. So war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt nicht vorbestraft war und die Tat teilweise eingeräumt hat. Insbesondere hat er zugegeben, den Geschädigten mit der Faust geschlagen zu haben. Auch war zu sehen, dass der Beutewert vergleichsweise gering war. Zudem handelt es sich bei dem Angeklagten Hassan noch um einen Heranwachsenden. Ferner befindet sich der Angeklagte seit fast 8 Monaten in Untersuchungshaft, die ihn mangels Besuchskontakten besonders belastete. Insbesondere war die Drohwirkung des Taschenmessers auch in der konkreten Verwendung nicht erheblich und der Angeklagte hat den Geschädigten damit auch nicht verletzt. Dabei hat die Kammer nicht übersehen, dass auch straferschwerende Umstände vorlagen. So hat der Angeklagte zugleich eine gefährliche Körperverletzung begangen.

Im Ergebnis konnte aber ein minder schwerer Fall angenommen werden.

2. Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens

Innerhalb des so gefundenen Strafrahmens hat die Kammer alle oben genannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände nochmals herangezogen und gegeneinander abgewogen. Dabei konnten den strafmildernden Umständen nicht mehr volles Gewicht zukommen, da sie bereits – und zwar alle – für die Annahme eines minder schweren Falles herangezogen werden mussten. Im Ergebnis erachtete die Kammer eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren 3 Monaten für tat- und schuldangemessen.

V. Gesamtstrafenbildung

Aus den verhängten Einzelstrafen war unter Erhöhung der Einsatzstrafe von 5 Jahren 9 Monaten gem. §§ 53 Abs. 1, 54 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden, die die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen durfte. Dabei waren alle oben bei der Bemessung der Einzelstrafen angeführten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände nochmals heranzuziehen und gegeneinander abzuwägen. Zudem konnte die Kammer zugunsten des Angeklagten berücksichtigen, dass die Taten noch in engerem zeitlichen, örtlichen und motivatorischen Zusammenhang stehen. Im Ergebnis erachtete die Kammer eine

Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren

für tat- und schuldangemessen.

Bei der Bemessung der Strafe hat die Kammer bedacht, dass die mit Urteil vom ... gegen den Angeklagten verhängte Jugendstrafe von 9 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, nicht gem. § 55 StGB in eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung einbezogen werden konnte. Die Kammer erachtet dies aber nicht als zusätzliches Strafübel. Denn eine Einbeziehung hätte zu einer erhöhten Gesamtfreiheitsstrafe geführt, sodass der Angeklagte durch das gesonderte Bestehenbleiben der Bewährungsstrafe nicht benachteiligt ist. Denn der Angeklagte hat nach dieser Verurteilung vom ... keine Straftaten mehr begangen, weshalb mit einem Widerruf der Strafaussetzung nicht zu rechnen ist.